

Frühe Hilfen - Präventiver Kinderschutz

Verfahrensablauf zur interdisziplinären Kooperation

im Netzwerk „Rund um die Geburt und Frühe Kindheit“ im

Landkreis Main-Spessart



KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

Amt für Jugend und Familien

Landratsamt Main-Spessart

Marktplatz 8

97753 Karlstadt

Tel.: 09353 / 793 -1450

1. Präambel:

Die gemeinsame Sorge für das Wohl der Kinder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist es Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers, verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz zu schaffen. Die Institutionen, Dienste und Einzelpersonen, die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen bereitstellen bzw. regelmäßig Kontakte zu Eltern mit Kleinkindern haben, sind an der Kooperation im Netzwerk Frühe Kindheit zu beteiligen. Aufgrund der heterogenen und komplexen Problemlagen ist für einen gelingenden präventiven Kinderschutz die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb eines Netzwerkes erforderlich. Diese soll anhand der im vorliegenden Verfahrensablauf definierten Handlungsschritte erleichtert werden. Er dient den Netzwerkpartnern als Risikoinventar und zur frühzeitigen Abklärung, ob Frühe Hilfen für Familien notwendig sind. Ziel ist es, Kindeswohlgefährdungen durch eine frühzeitige Intervention zu vermeiden (präventiver Kinderschutz).

2. Der Verfahrensablauf

a) Kontakt mit der Familie

Der Wahrnehmungsbogen für den [Kinderschutz©](#) wurde von der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie der Universitätsklinik Ulm entwickelt und dient der Grundlage zu einem ersten Kontakt mit der Familie. Er soll den im Frühbereich tätigen Fachkräfte dabei helfen, systematisch Risiken und Anhaltspunkte für Problemsituationen in Familien zu erkennen und somit eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines vertiefenden Gesprächs erleichtern.

b) Vertiefendes Gespräch und Dokumentation

Die eigene Ersteinschätzung und der Wahrnehmungsbogen dienen als Gesprächsgrundlage, um mit den Familien/Eltern ins Gespräch zu kommen. Mithilfe des Ampelsystems kann daraus ein möglicher Unterstützungsbedarf erkannt und anschließend an Kooperationspartner weitervermittelt werden. Der Wahrnehmungsbogen kann auch den Entscheidungsprozess unterstützen, ob ein Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft notwendig ist.

c) Einschätzung und Bewertung des Risikos/Unterstützungsbedarfs und der Art der Kooperation

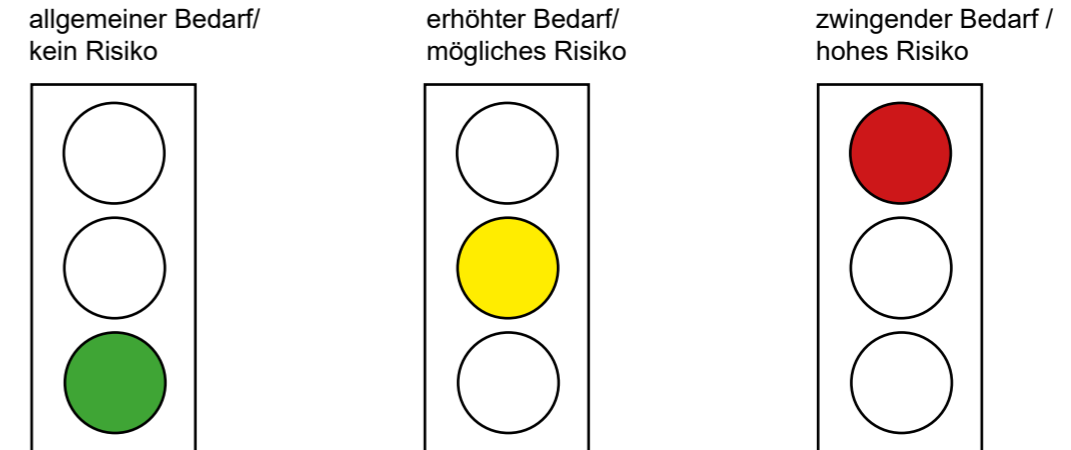
„Wird von einer Fachkraft auf der Grundlage des Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz© und des ggf. geführten vertiefenden Gesprächs mit den Eltern das Risiko einer drohenden bzw. schon bestehenden Kindeswohlgefährdung angenommen, so ist dieses zunächst hinsichtlich des Gefährdungsgrads und anschließend hinsichtlich der subjektiven Gewissheit im Hinblick auf die eingeschätzte Kindeswohlgefährdung zu beurteilen. Dafür steht eine fünfstufige Skala zur

Verfügung, die für den Grad des Gefährdungspotentials von „sehr niedrig“ bis „sehr hoch“ differenziert, im Hinblick auf den Grad der Gewissheit von „sehr unsicher“ bis „sehr sicher“ reicht. Liegt die Einschätzung des Gefährdungspotentials im Bereich „eher hoch“ bis „sehr hoch“ sollte – unabhängig von der subjektiven Sicherheit der Risikoeinschätzung – die Teamentscheidung eingeholt werden. Genauso trifft dies für die Entscheidung der subjektiven Sicherheit zu: Unabhängig von der Einschätzung des Gefährdungspotentials, soll bei geringer subjektiver Sicherheit der eigenen Einschätzung in jedem Fall das Team zu Rate gezogen werden.“
 „Entwicklungspsychologische Beratung, EPB®“ unveröffentlichtes Manuskript, Verein Entwicklungspsychologische Beratung, Therapie und Weiterbildung (EPBTW e.V.), epb-verein.de

Das Ampelsystem

Im Netzwerk ist die Ausgangssituation für eine Kooperation oft unterschiedlich. Es gibt Unterschiede im Hilfebedarf, dem Risiko einer Kindeswohlgefährdung und bei der Vermittlung von Hilfen. Das Ampelsystem unterstützt Fachkräfte im Entscheidungsprozess, ob weitere Hilfen notwendig sind, in welcher Weise sie mit anderen Einrichtungen kooperieren oder eine Meldung wegen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgen muss.

Zur Veranschaulichung der Abstufungen in Hilfeprozessen wird i.d.R. das Ampelmodell verwendet.



Erläuterung:



Im Kontakt mit den Eltern wird ein allgemeiner Beratungs- und Unterstützungsbedarf deutlich:

Beispiel: Die Eltern benötigen eine geeignete Beratung und Unterstützung, z. B. Frühförderung für ihr Kind, oder es bestehen finanzielle Probleme.

Daraus erschließt sich folgendes Verfahren:

- Die Beratung erfolgt direkt vor Ort (also in der Klinik, Beratungsstelle, Praxis usw.).
- Wenn die Familie es wünscht wird Kontakt mit der Stelle aufgenommen, die das Angebot bereitstellt. Sollte die Familie dies nicht wünschen, erfolgt mit der jeweiligen Stelle kein Informationsaustausch.

Es liegt in der Verantwortung der Eltern, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen ist eine Weitergabe personenbezogener Daten datenschutzrechtlich zulässig. [Schweigepflichtentbindung](#)

⇒ **Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf**



Gelber Fall – erhöhter Bedarf, mäßig kritische Fälle

Ein erhöhter Bedarf wird bei den Eltern sichtbar ([Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung*](#)). Es soll ein Kontakt zu KoKi bzw. zu anderen Stellen hergestellt werden.

Beispiele:

- *Eltern eines Säuglings der sehr viel schreit, sind stark verunsichert. Sie haben keinerlei familiäre Unterstützung in ihrer Nähe. Das Schreien des Kindes zehrt sehr stark an den Nerven.*
- *Eine junge alleinerziehende Mutter erwartet inzwischen ihr 2. Kind. Sie hatte nach dem 1. Kind psychische Probleme. Sie hat Angst vor dem 2. Kind.*

Die sogenannten „Gelben Fälle“ fordern die Fachkräfte am meisten heraus. Die Einschätzung des Bedarfs und einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist hier am schwierigsten. Die Spannweite bei Gelb-Fällen ist groß. Es liegen z.B. klare Anzeichen oder aber nur ein Verdacht auf (erhebliche) familiäre Probleme vor.

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz § 4 (1) [KKG](#) ist es Aufgabe von Fachkräften des Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesens, bei der Wahrnehmung eines erhöhten Hilfebedarfs im Gespräch mit den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, um die familiäre Lage so frühestmöglich zu verbessern. Dazu ist die verbindliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und einer passenden Fachstelle erforderlich. Die Motivation oder die Fähigkeit der Eltern, Hilfen anzunehmen und aktiv zu kooperieren, kann dabei jedoch sehr unterschiedlich sein.

Ziel: Herstellen einer verbindlichen Kontaktaufnahme/Zusammenarbeit der Familie mit der geeigneten Fachstelle.

*Entwicklungspsychologische Beratung, EPB(R)“, unveröffentlichtes Manuskript, Verein Entwicklungspsychologische Beratung, Therapie und Weiterbildung (EPBTW e.V.), [epb-verein.de](#)
Verfahrensablauf zur interdisziplinären Kooperation in den Frühen Hilfen und im (präventivem) Kinderschutz im Landkreis Main-Spessart – Stand Dezember 2022

Folgende Abläufe sind denkbar:

Möglichkeit 1: Die Eltern sind bereit, die vorgeschlagene Hilfe anzunehmen

Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern:

- erfolgt eine Kontaktaufnahme zu einer Institution im Netzwerk Frühe Kindheit, z.B. KoKi, Frühförderung, Kinderarzt etc.
- erfolgt eine Weitergabe von Informationen, die zur Übernahme der Arbeit mit den Eltern erforderlich sind.
- kann eine Absprache über mögliche Rückmeldungen, wie Inanspruchnahme oder Beendigung der Beratung erfolgen.
- die Eltern müssen gegebenenfalls beim Übergang in eine neue Hilfe begleitet werden.

Vorraussetzung ist das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung.

Möglichkeit 2: Die Eltern sind nicht bereit Hilfe anzunehmen

- Ein gelber Fall, das heißt ein Fall, in dem das Kindeswohl nicht akut gefährdet ist, weitergehende Hilfe aber aus Ihrer fachlichen Sicht (dringend) nötig wäre, reicht nicht aus, um die Schweigepflicht zu brechen.
- Im Gespräch mit den Eltern werden die Sorge der Fachkräfte thematisiert und für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen geworben. Der Fokus liegt dabei immer das Kind in seiner Entwicklung zu fördern bzw. die dafür erforderlichen Grundlagen zu schaffen.
- Die Fachkraft bleibt weiterhin im Kontakt mit den Eltern und wirbt beständig für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen. Für die Beziehungs- und Beratungsarbeit mit den Eltern, muss entsprechend Zeit und Geduld eingeplant werden.
- Bei Unsicherheit
 - wie die eigenen Wahrnehmungen über die Situation des Kindes/der Familie einzuschätzen sind, oder wie der weitere Kontakt mit den Eltern gestaltet werden soll
 - welche weitergehenden Angebote für die Familie zur Verfügung stehen würden, sollte das Team, andere Fachkräfte der Frühen Hilfen, Netzwerkpartner oder die [IseF §8b SGB VIII](#) in Form einer anonymisierten Fallberatung usw. hinzugezogen werden.
- Bei Unsicherheit über das Ausmaß der Gefährdung **muss** eine **Insofern erfahrene Fachkraft IseF** in Anspruch genommen werden.

⇒ **Erhöhter Handlungsbedarf nötig, da Kindeswohlgefährdung möglich**

- Es muss beobachtet werden, ob ein Übergang zu einer akuten Kindeswohlgefährdung stattfindet. Diese Einschätzungsaufgaben sollte in Rücksprache mit anderen Fachkräften erfolgen. Verändert sich die Situation und liegen erhebliche Anhaltspunkte für eine kindliche Gefährdung vor, wird es zu einem roten Fall. Es muss eine **Meldung** ([§ 4 KKG](#) und [§ 8a SGB VIII](#)) beim Allgemeinen Sozialen Dienst ([ASD](#)) im Amt für Jugend und Familien erfolgen.



Roter Fall – Zwingender Bedarf

Die vorhandenen Informationen weisen auf eine Kindeswohlgefährdung hin. Nicht selten sind diese Fälle für die verschiedenen Berufsgruppen Vermutungen (siehe hierzu Anlage – gewichtige Anhaltspunkte).

Vermutete Kindeswohlgefährdung

Beispiel: Ein Kind ist unzureichend gekleidet und hat eine ungepflegte Erscheinung, es kommt regelmäßig ohne Brotzeit in den Kindergarten, die U-Untersuchungen werden nicht durchgeführt usw.

Die Einschätzung, wie Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu gewichten sind, ist sehr komplex und nicht immer eindeutig. Wie sicher sind Sie sich? Wie hoch ist das aktuelle Gefährdungspotential? Habe ich als Fachkraft mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten noch die Möglichkeit mit den Eltern die Situation für die Kinder zu verändern? Ist die Informationsweitergabe sinnvoll und zulässig?

In dieser Situation ist es unerlässlich, den Fall anonymisiert mit einer Insofern erfahrenen Fachkraft zu beraten und dies auch zu [dokumentieren](#). Dies macht fachliches Handeln transparent und dient der Absicherung.

Sollte das Ergebnis sein, dass man als Fachkraft keine Möglichkeit hat gemeinsam mit den Eltern die drohende Gefährdung abzuwenden, muss eine Meldung nach § 4 KKG i.V.m [§ 8a SGB VIII](#) an den [Allgemeinen Sozialen Dienst](#) erfolgen.

Akute Kindeswohlgefährdung

Beispiele:

- Ein Baby ist massiv unterernährt und die Eltern haben es nicht erkannt.
- Ein Kind hat Angst nach Hause zu gehen, weil es geschlagen wird und zeigt blaue Flecken.

Folgendes muss veranlasst werden:

- Aufgrund der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine sofortige Weitergabe der Informationen an den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes oder im Notfall (Wochenende) an die Polizei.
- Die Meldung sollte Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung enthalten.
- Im Rahmen eines solchen Meldungsgesprächs wird das weitere Vorgehen des Allgemeinen Sozialen Dienst vermittelt und es werden Absprachen bezüglich der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Allgemeinen Sozialen Dienst, sowie der mitteilenden Fachkraft und dem Allgemeinen Sozialen Dienst getroffen.
- Droht einem Kind oder Jugendlichen eine akute Gefahr, hat der Schweigepflichtige aufgrund des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) die Möglichkeit, sein Wissen notfalls auch gegen den Willen des Patienten bzw. der Personensorgeberechtigten weiterzugeben, wenn er die Gefahr nicht anders beseitigen kann. ([Datenschutz](#) und [rechtliche Neuerungen](#) bei Frühen Hilfen)

Einschätzung und Bewertung der Einzelfälle:

Die Einschätzungsvorgänge sind komplex und haben eine Subjektivität sowohl bezüglich der Gefährdung, als auch der Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung. Deshalb ist es ratsam und erforderlich, frühzeitig das Team oder entsprechend eine Insofern erfahrene Fachkräfte zur Fachberatung hinzuzuziehen. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass je jünger die Kinder, umso gefährdeter sind sie.

Eine abschließende Einschätzung, ob es sich um eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht erfolgt immer durch die zuständigen Fachkräfte im Amt für Jugend und Familien. Der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz © ([Hinweise](#)) ist hierfür nicht geeignet.

Die Kontaktdaten der Insofern erfahrenen Fachkraft ([IseF](#)) im Amt für Jugend und Familien und der Polizei sind verlinkt.